

Anlage II

**Allgemeine Leistungsvereinbarung nach § 7 des Rahmenvertrages II NRW
- Leistungen für die Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII), in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII) sowie Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35 a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII auch i. V. m. § 41 SGB VIII) –**

Präambel

Von der Beschreibung einer sozialpädagogischen Leistung wird erwartet, dass sie präzise und nachprüfbar die Strukturen und die Prozesse der Beratung, Begleitung, Förderung und Erziehung darstellt. Sie dient als Grundlage für die Entwicklung der spezifischen Konzepte der Dienste bzw. der Einrichtung sowie der Dokumentation der geleisteten Arbeit. Eine solche Beschreibung soll verschiedene institutionelle Leistungen vergleichbar machen; sie sichert auf diese Weise Qualität auf örtlicher wie überörtlicher Ebene und erleichtert Vereinbarungen zwischen Kostenträgern und Leistungsanbietern.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung stellt die sachlichen und personellen Voraussetzungen eines Teilbereiches der Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII dar und intendiert eine übersichtliche Strukturierung der inzwischen stark ausdifferenzierten Angebotsformen dieser Leistungen in NRW. Sie trägt dazu bei, dass Leistungsvereinbarungen auf einer allgemeinen anerkannten Grundlage abgeschlossen werden. Sie ist ein Bestandteil der örtlichen wie überörtlichen Jugendhilfeplanung.

Leistung wird landläufig als Quotient von Arbeit und Zeit interpretiert und zielt somit auf eine Quantifizierung ab, die im Bereich sozialer Dienstleistungen nur im Rahmen des Personaleinsatzes eine nützliche Kategorie darstellt. Die eigentliche Leistung wird in der pädagogischen Beziehung zwischen allen am Hilfeprozess Beteiligten erbracht. Dieser Kommunikationsprozess entzieht sich zunächst wegen seiner Komplexität und der Subjektivität seiner Interpretation einer objektiven Effektivitätsprüfung. Ob die hier genannten Leistungen der Jugendhilfe als gelungen bewertet werden, ist das Ergebnis eines Auswertungsprozesses aller an der Hilfeplanung und –durchführung beteiligten Personen. Die sozialpädagogische Arbeit ist reflektiertes und fachlich ausgewiesenes Arrangement von

Handlungsstrukturen einerseits und kommunikativer Interventionen andererseits. Diese Leistungsvereinbarung beschreibt nur die strukturellen Voraussetzungen einer sozialpädagogischen Hilfe auf der Grundlage des SGB VIII.

Die Verantwortlichen in der Jugendhilfe können durch ihre institutionelle und vor allem persönliche Leistung und Kooperationsbereitschaft die Chancen für gelingende Entwicklungsprozesse erhöhen.

1. Einführung

Diese Allgemeine Leistungsvereinbarung definiert die Leistungen gem. § 13 Abs. 3, § 19 und § 21 Satz 2 sowie die Hilfen nach § 27 in Verbindung mit § 32 und § 35a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 auch i. V. m. § 41 SGB VIII pragmatisch auf einem mittleren Abstraktionsniveau. Es wird zwischen Grund- und Zusatzleistungen unterschieden. Die Differenzierung ist erforderlich, um die notwendige Transparenz der verschiedenen Leistungen sicherzustellen. Nach der Ziel- und Auftragsbeschreibung werden Grund- und Zusatzleistungen dargestellt und die mit ihnen verbundenen Qualitätsmerkmale beschrieben; verschiedene Angebotsformen werden beispielhaft skizziert.

Grundsätzlich charakterisiert das SGB VIII die Hilfen zur Erziehung in den §§ 27 ff. als subjektives Recht der Personensorgeberechtigten auf individuelle Leistungen der Jugendhilfe, "..... wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist" (§ 27 Absatz 1, Satz 1 SGB VIII).

Diese Kriterien finden für die hier beschriebenen Hilfeformen mit Ausnahme von Leistungen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII entsprechende Anwendung. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII ist die Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder die berufliche Eingliederung junger Menschen. Eine Orientierung an dem in § 13 Abs. 1 SGB VIII genannten Personenkreis (junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind) ist möglich.

Der bewusste Verzicht auf die Konstituierung von familialen und individuellen Schuldzu-

schreibungen (Symptomorientierung) als Anspruch begründende Sachverhalte eröffnet den Adressaten die Möglichkeit, subjektive Hilfebedürfnisse gegenüber dem Jugendamt zu formulieren, und beinhaltet zugleich den bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigenden Blickwinkel, "das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen" (§ 27 Absatz 2 SGB VIII) einzubeziehen.

Bei der Ausgestaltung der Formen und Arrangements der Leistungen der Erziehungshilfe sind die jeweiligen Adressaten als gleichberechtigte Partner in den Prozess der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) einzubeziehen. Es wird empfohlen, für die Hilfen nach § 13 Abs. 3, § 19 und § 21 SGB VIII eine modifizierte Hilfeplanung in analoger Anwendung des § 36 SGB VIII vorzunehmen. Hierbei stehen die im SGB VIII beispielhaft beschriebenen Leistungsformen prinzipiell in einem gleichrangigen Verhältnis zueinander, wobei die Entscheidung für eine bestimmte Hilfeform von fachlichen Gesichtspunkten abhängig ist. Das Wunsch- und Wahlrecht der Adressaten ist entsprechend § 5 SGB VIII dabei zu berücksichtigen.

Die hier beschriebenen Hilfen mit Ausnahme von Leistungen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII sind in der Regel angezeigt, wenn für junge Menschen die Bindungs-, Identifizierungs- und Integrationsmöglichkeiten der Familie und des sozialen Umfeldes nicht ausreichen, um eine stabile Entwicklung der Persönlichkeit zu gewährleisten. Diese Funktionen müssen durch entsprechende pädagogische Arrangements kurz-, mittel- oder langfristig gestärkt oder ersetzt werden, wobei sie der individuellen Entwicklung flexibel anzupassen sind. Leistungen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII sind in der Regel bei der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung insbesondere sozial benachteiligter oder individuell beeinträchtigter junger Menschen angezeigt.

Die Leistungen der Jugendhilfe unterliegen insgesamt einem ständigen Anpassungs- und Entwicklungsprozess hinsichtlich sich ändernder Bedarfe und fachlicher Erfordernisse. Die zentralen Normen der fachlichen Erfordernisse resultieren aus dem SGB VIII und den im 8. Jugendbericht beschriebenen Strukturmaximen der Jugendhilfe.

- Prävention
- Dezentralisierung/Regionalisierung
- Alltagsorientierung in den institutionellen Settings/Methoden
- Integration-Normalisierung

- Partizipation
- Lebensweltorientierung

Auch wenn diese Leistungsvereinbarung nur bestimmte Leistungen der Jugendhilfe umfasst, so ist es notwendig, dass die beschriebenen Leistungen sich zukünftig in ein sozialraumorientiertes Konzept integrieren.

2. Ziel und Auftrag der nachfolgenden Leistungen der Jugendhilfe

Die nachstehenden Formulierungen beziehen sich auf folgende Hilfen:

- Leistungen für die Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII
- Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII
- Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 Satz 2 SGB VIII
- Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche in anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII auch i. V. m. § 41 SGB VIII

Stationäre Unterbringungsformen und sonstige betreute Wohnformen sind wesentlich gekennzeichnet durch den hiermit für Kinder und Jugendliche verbundenen Lebensortwechsel in eine Einrichtung. Diese besondere Form der Hilfe ist geboten, wenn die zuvor beschriebenen Funktionen innerhalb der Familie durch andere Hilfeformen nicht ausreichend gestärkt werden können, im Falle von Hilfen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, wenn insbesondere für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen im Rahmen ihrer Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung eine Unterbringung in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen geboten ist.

Teilstationäre Hilfeformen sind geprägt von dem grundsätzlichen Verbleib der Kinder und Jugendlichen in ihrer Familie und Lebenswelt und stellen somit eine familienergänzende und –unterstützende Leistung dar.

Familiale Beziehungsprobleme - z. B. Partnerschafts- und Eheprobleme, Wechsel der Partnerschaft, neu hinzugekommene Partner oder Familienangehörige, interkulturelle Konflikte - Ausfallerscheinungen und andere Probleme in der Familie - z. B. psychische Erkrankung, Krankheit, Tod, Sucht, Armut, Arbeitslosigkeit, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, körperliche/-psychische Gewalt - führen bei Kindern und Jugendlichen vielfach zu Lebensäußerungen und Bewältigungsstrategien - z. B. Delinquenz, Selbst- und Fremdaggressionen, Schulverweigerung, verschiedene psychische und somatische Störungen, Drogen, Prostitution -, auf die das Herkunftsmilieu und soziale Umfeld u. a. mit Ausgrenzung und Desintegration reagiert.

Des Weiteren entstehen durch besondere familiäre, ausbildungsbedingte oder berufliche Konstellationen (wie schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen von jungen Menschen in großer Distanz zum Elternhaus, alleinerziehende Mütter oder Väter, die nicht in der Lage sind, ihr/e Kind/er zu versorgen und zu betreuen, ständiger Ortswechsel von Personensorgeberechtigten aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit) Probleme, die Hilfen erforderlich werden lassen, um die Betroffenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensgestaltung zu befähigen.

Die Entwicklungsdynamik von jungen Menschen und ihren Familien im Kontext ihres sozialen Umfeldes ist nicht prognostizierbar. Dementsprechend kommt der Beteiligung der Adressaten (Partizipation) bei der Ausgestaltung der geeigneten und notwendigen Hilfe im Hilfeplanverfahren eine zentrale Bedeutung zu.

Auf der Grundlage eines beschriebenen und fortgeschriebenen Hilfeplanes soll

- bis zur Rückkehr in die Familie und Stärkung des sozialen Umfeldes oder
- bis zur Fortsetzung der Hilfe in einer anderen Hilfeform (Pflegevermittlung) oder
- bis zur Verselbständigung bzw.
- bis zur Eingliederung in sein zukünftiges Lebensfeld
- durch das Angebot einer auf längere Zeit angelegten Lebensform

die Entwicklung der betreuten Personen gefördert werden.

Mit diesem Auftrag verbinden sich insbesondere folgende Ziele:

- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven;
- Hilfen für emotionale, psychosoziale, kognitive und körperliche Entwicklung;
- Mobilisierung der Ressourcen des jungen Menschen, Entfaltung der Persönlichkeit;
- Hilfen zur Selbsthilfe;
- Rechte der betreuten Person respektieren und ihre Verwirklichung fördern;
- Neustrukturierung des Alltages des jungen Menschen;
- Förderung des familialen Umfeldes und seine Erziehungsbedingungen durch Elternarbeit und Familienarbeit;
- Erhalt und Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge außerhalb der Familie;
- schulische und/oder berufliche Integration sowie soziale Integration im Gemeinwesen.

Der Auftrag konkretisiert sich im Hilfeplan, in dem die Zielsetzung der Maßnahme zwischen Eltern, Betroffenen, Jugendamt und der Einrichtung vereinbart wird. Dieser Hilfeplan mündet in Erziehungszielen und Aufträgen für die Umsetzung im Rahmen der Grundleistungen sowie der in diesem Rahmen bei Bedarf zu beantragenden und zu vereinbarenden Zusatzleistungen.

Im Hilfeplangespräch sollte sich die Suche nach dem angemessenen Betreuungstyp insbesondere nach folgenden Kriterien ausrichten.

- **Komplexität und Größe der Betreuungsstruktur**
(z. B. Gruppengröße, Anzahl der Betreuungspersonen, Integration, heilpäd./-therap. Angebote)
- **Intensität der Bindung an einzelne Bezugspersonen**
(z. B. lebensgemeinschaftsähnliche Betreuung, Schichtdienst)
- **Zeitaufwand**
(z. B. Betreuungsschlüssel, Gruppengröße, individuelle Zusatzangebote, Ausgestaltung der Nachtbereitschaft)
- **Gruppen- und Beziehungsfähigkeit**
(z. B. familienähnliche Betreuung, Gruppengröße)

- **kurz-, mittel- oder längerfristige Unterbringung**
(z.B. familienähnliche Betreuung, Schichtdienst, ggf. Betreuung der anderen Mitbewohner)
- **Rückführung ins Elternhaus oder Verselbständigung**
(z. B. Erarbeitung neuer familiärer Bindungen, Arbeit mit Herkunftsmilieu, Verselbständigungstraining)
- **Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie**
- **Ausmaß der lebenspraktischen Selbständigkeit**
(z. B. Verselbständigungsangebote, betreutes Wohnen, Nachtbereitschaft)
- **Verfügbarkeit besonderer Zusatzangebote, eventuell befristet**
(z.B. Schulen, Berufsausbildung).

3. Leistungsstruktur und -formen

Es ist Ziel dieser **Allgemeinen Leistungsvereinbarung**, Übergänge zwischen "Fachlichkeit/Leistung" und "Leistungsentgelt" aufzuzeigen. Differenzierte pädagogische Leistungen, z. B. einer Einrichtung der Heimerziehung, schlagen sich in differenzierten, leistungsbezogenen Entgelten nieder.

Pädagogische Angebote im Sinne dieser allgemeinen Leistungsvereinbarung haben sich an der konkreten Nachfrage zu orientieren (Hilfeplanung, Jugendhilfeplanung) und sind über die Faktoren "Personal" und "Platzzahl" in ihren Kosten sowohl für die Maßnahmeträger als auch für den Kostenträger steuerbar/planbar (Controlling).

Besonderheiten in den Zuständigkeiten der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe finden Berücksichtigung. Sie sind aber an die Erwartung geknüpft, fachliche Begriffe, Bezeichnungen einzelner Angebotsformen etc. mittelfristig aufeinander abzustimmen und anzupassen.

Tabelle der Differenzierungsformen

Grundsätzliche Vorbemerkung: Das Personaltableau wird bei Bedarf fortgeschrieben, es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Rahmenvertrag II NRW - Personaltableau (Stand 06.12.2006)					
	Personalschlüssel päd. Bereich	Personalschlüssel Leitung und Beratung	Personalschlüssel Hauswirtschaft, Reinigung, Hausmeister	Personal- schlüssel Verwaltung	Personalschlüssel Zivildienstleistende, Vorpraktikanten
§ 13 Nr. 3 SGB VIII	1 : 10 - 1 : 15	1 : 30 - 1 : 45 (bis 30 Plätze) 1 : 60 (ab 31 Plätze)	bei Vollverpflegung 1 : 20 ohne Vollverpflegung 1 : 50	1 : 60	1 : 25
§ 19 SGB VIII: die (werdende) Mutter, der Vater und jedes Kind belegen jeweils 1 Platz	Intensiv: 1 : 1,0 - 1 : 1,69 Regelang.: 1 : 1,7 - 1 : 2,13 niedr. Betr.: 1 : 2,14 - 1 : 8 Kinder: 1 : 3 (beim Personalschlüssel für Kinder sind abweichende örtliche Vereinbarungen möglich)	1 : 18 (< 23 Plätze) 1 : 22,5 (23 - 63 Plätze) 1 : 24 (> 63 Plätze) 1 : 32 (selbst. Einr. < 10 Plä.)	1 : 12 - 1 : 18	1 : 30 *	1 : 25 *
§ 21 Satz 2 SGB VIII	obliegt	der	örtlichen	Ebene	
§ 32 SGB VIII: Kalkulation basiert auf 7-Tage-Woche	in der Regel 1 : 3 (Abweichungen sind möglich)	1 : 18 (< 23 Plätze) 1 : 22,5 (23 - 63 Plätze) 1 : 24 (> 63 Plätze) 1 : 32 (selbst. Einr. < 10 Plä.) (stationäre und teilstationäre Plätze einer Einrichtung werden zusammen erfasst und bei der Kalkulation gemeinsam zugrunde gelegt, siehe Info-Nr. 9 der Landeskommission vom 6.12.2000)	1 : 18	1 : 40 *	pro Gruppe eine Vollzeitstelle
§ 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII: Kalkulation basiert auf 7-Tage-Woche					

* In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des öffentlichen Trägers ein für die Einrichtung günstigerer Schlüssel vereinbart werden.

3.1. Grundleistungen

Die Grundleistungen beinhalten

- alle sozialpädagogischen Leistungen
- Wohnen und Lebensunterhalt
- alle Leistungen der Leitung, Beratung und Verwaltung
- alle hauswirtschaftlichen und technischen Leistungen
- Fortbildung und Supervision
- alle Sachleistungen

und sind über das vereinbarte Leistungsentgelt abgedeckt.

3.1.1. Sozialpädagogische Leistungen

Alltag/Setting

Die Alltagsbewältigung und Alltagsgestaltung sind zentrale Leistungsmerkmale stationärer Hilfen, die sich alleine schon daraus ergeben, dass die betreuten Personen in der Einrichtung bzw. Wohngruppe leben und dort für eine wichtige Entwicklungsphase hier ihr Zuhause haben. Auch bei teilstationären Hilfen als familienergänzendes Setting steht die Strukturierung des Alltags und der Freizeit im Vordergrund.

Alltag braucht und/oder schafft elementare Voraussetzungen des Sichwohl- und Zuhausefühlers. Hierzu sind normale, altersentsprechende Wohnräume ebenso notwendig wie gestaltete Beziehungen in einem auf eine bestimmte Zeit angelegten Beziehungssystem. Im Alltag ist die Anwesenheit von sozialpädagogischen Fachkräften zu gewährleisten. Strukturmerkmale des Alltags sind wiederkehrende Rhythmen, Aufgaben und Standardsituationen wie Hausaufgaben, Mahlzeiten, Körper- und Gesundheitspflege, Freizeit etc. und Routinen, die der Erfüllung der Grundbedürfnisse des Menschen dienen. Gestalteter Alltag wird zum Lern- und Übungsfeld für die Gestaltung des eigenen Lebens und eigenverantwortlicher Lebensführung (Individuation und Sozialisation).

Individuelle Förderung

Die Gestaltung des Alltages beinhaltet insbesondere die gezielte Förderung der psychosozialen, emotionalen und kognitiven sowie körperlichen Entwicklung u. a. durch

- die Förderung individueller Stärken
- eine intensive erzieherische Auseinandersetzung mit der betreuten Person und dem Schaffen von Strukturen
- die Förderung sportlicher, musischer, handwerklicher und lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- die Einbeziehung und Förderung der sozialen Ressourcen des Umfeldes der Adressaten

Eltern- und Familienarbeit

Eine auf den Erziehungs- und Betreuungsbedarf abgestimmte Eltern- und Familienarbeit, die – dort wo sie Bestandteil der Hilfeplanung ist - die Rückbindung der pädagogischen Prozesse an die Personensorgeberechtigten sowie die Bearbeitung der Erziehungsprobleme in der Familie sichert, trägt zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie bei, um z.B. den jungen Menschen in seine Herkunftsfamilie rückführen oder von ihr ablösen zu können. Eltern- und Familienarbeit geschieht z.B. durch

- intensive, im Hilfeplan abgesprochene Kontakte
und
- auf den Bedarf abgestimmte Leistungen der Eltern- und Familienarbeit

soweit sie nicht als Zusatzleistung (z. B. familientherapeutische Hilfen oder Familienfreizeit-/Schulungsmaßnahmen) definiert sind. Die Einrichtung arbeitet dabei mit den zuständigen Diensten des Jugendamtes und anderer Institutionen zusammen.

Psychologische Leistungen

Psychologische Leistungen sind alle systematischen und kontrollierbaren Einflussnahmen, die darauf abzielen, Störungen und Leidenszustände von betreuten Personen zu erfassen und soweit wie möglich im Alltag zu lindern und zu beheben. Die psychologischen Leistungen in diesem Sinne wirken in den Alltag hinein (heilpädagogisches/therapeutisches Milieu). Sie sind mit den pädagogischen Leistungen eines Regelangebotes verbunden. Die Unterstützung und Begleitung der Pädagogik und das Integrieren psychologischer und psychotherapeutischer Leistungen in den Erziehungs- und Betreuungsalltag ist somit wesentliche Aufgabe des psychologischen Leistungsbereiches. Dazu gehören auch Leistungen wie diagnostische Abklärungen, Problemanalysen und Begleitung bei Krisenintervention.

Schul- und Ausbildungsbereich

Alltägliche Begleitung und Förderung in der Schule, Beschäftigung und Ausbildung im Rahmen der Hilfen tragen dazu bei, dass die betreuten Personen schulischen und beruflichen Anforderungen besser gerecht werden können. Das setzt eine kontinuierliche Zusammenarbeit und Abstimmung mit Schule/Ausbildungsbetrieb und eine Abstimmung und Vernetzung der Hilfen mit der schulischen Förderung in der Schule bzw. dem Ausbildungsangebot der Einrichtung voraus.

3.1.2. Hauswirtschaftliche/technische Leistungen und Unterkunft/Verpflegung

Alle Leistungen, die sich auf die materielle Versorgung beziehen, sind in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem pädagogischen Auftrag der Einrichtung zu sehen, weil zu den Entwicklungsaufgaben der betreuten Personen das Hineinwachsen in selbstverantwortliches Handeln bezogen auf die Verpflegung, die Wäschepflege, die Wohnungsgestaltung, die Raumpflege und ggf. Gartenarbeit gehört.

Je nach konzeptioneller Ausrichtung und Binnendifferenzierung wird die Versorgung zentral z. B. über eine einrichtungseigene Küche oder dezentral durch ganz- oder teilweise Selbstversorgung organisiert. Bei Zentralversorgung ist zu berücksichtigen, dass diese immer durch dezentrale Selbstversorgung zu ergänzen ist (Verselbständigungsaufgabe). Entsprechend der Konzeption sind zusätzliche Fachkräfte im Bereich der Hauswirtschaft

und technischen Dienste für folgende Aufgaben zur Absicherung des pädagogischen Auftrages notwendig:

- Einkauf und Zubereitung von Mahlzeiten
- Reinigung aller Räumlichkeiten
- Kleidungspflege, Wäsche
- Technische Dienste (Hausmeister, Garten, Fahrdienste usw.)

Die vollstationäre Unterbringung erfolgt in in sich abgeschlossenen Wohneinheiten, die teilstationäre Unterbringung in in sich abgeschlossenen Betreuungsbereichen. Die Gestaltung der Räumlichkeiten hat neben den funktionalen Aspekten die Herausbildung der Individualität der betreuten Personen zu berücksichtigen und zu fördern. Neben erforderlichen Wohn- und Ruheräumen sollten weiterhin vorhanden sein: Spiel- und Lernräume, Küche- und Sanitärbereiche, ggf. Außenanlagen zum Spielen oder zu anderen Aktivitäten.

Der Betreuungsbereich soll eine positive und fördernde Wirkung auf das Wohlbefinden der betreuten Personen haben. Dazu gehört insbesondere eine altersgerechte Ausstattung. Ab einem Alter von 12 Jahren sollten den jungen Menschen Einzelzimmer zur Verfügung stehen.

3.1.3. Leitung und Beratung

Leitung und Beratung in den Leistungsformen der Jugendhilfe sind insbesondere:

- interne Steuerung und Koordination (u. a. Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Rahmenbedingungen und fachgerechten Durchführung der Hilfeangebote, Qualitätsmanagement, Konzeptentwicklung, Personalführung und -entwicklung, Leitung).
- Außenvertretung (u. a. jugendhilfepolitische Aktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit/Kontakt zu Jugendämtern/Landesjugendamt/Fach- und Spitzenverbände/Sozialraum, Marketing).
- Unterstützung der Leistungsfelder und fachliches Controlling (u. a. systemorientierte Beratung, Hilfe- und Erziehungsplanung, Diagnostik, Krisenintervention, Eltern- und Familienarbeit, Schaffung eines therapeutischen Milieus, eigene Fort- und Weiterbildung/Qualifizierung).

- Steuerung betriebswirtschaftlicher Angelegenheiten, zum Beispiel Budgetverantwortung.
- Einbindung der Einrichtung in die Trägerstruktur

3.1.4. Verwaltung

Die Verwaltung einer Einrichtung der Jugendhilfe hat eine interne Dienstleistungsfunktion und eine Außenvertretungsfunktion in allen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen.

Sie hat den umfassenden Auftrag, die operative Organisationssicherheit in allen Verwaltungsabläufen sicherzustellen und für den wirtschaftlichen Umgang der zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu sorgen.

Aufgaben der Verwaltung sind u. a.:

- Unterstützung der Leitung bei der Aufstellung von Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplänen wie dem Leistungsentgelt
- betriebswirtschaftliches Controlling
- Rechnungs- und Personalwesen, Arbeitsrecht
- Finanzplanung und Erschließung neuer Finanzquellen
- Immobilienverwaltung
- Versicherungen
- Sekretariate für Korrespondenz, Erziehungspläne, Diagnose
- Beratung einzelner betreuter Personen in Finanz- und Versicherungsfragen
- allgemeine Verwaltungsaufgaben

3.2 Individuelle Zusatzleistungen

Zusatzleistungen sind durch folgende Kriterien definiert:

- planbar (Hilfeplangespräch)
- organisatorisch abgrenzbar

- eine für eine einzelne betreute Person und/oder seiner Familie zuortbare Maßnahme

Individuelle Zusatzleistungen sind durch Leistungsbescheid des öffentlichen Trägers zu bewilligen.

Zusatzleistungen sind unter anderem:

- Sondermaßnahmen im Schul- und Ausbildungsbereich im Sinne der Einzelförderung
- individuell abgestimmte heilpädagogische Therapieformen und Maßnahmen
- individuell abgestimmte psychotherapeutische Maßnahmen
- therapeutische Einzelmaßnahmen bezogen auf die Eltern/Familie
- heiminterne Ausbildung
- heiminterne Schule
- individuelle pädagogische Maßnahmen bei besonderen Gefährdungs- und Belastungssituationen.

Das Leistungsspektrum therapeutischer Ansätze kann im psychischen, somatischen bzw. psychosomatischen Bereich liegen.

Die Abrechnung erfolgt nach Kostensätzen auf der Basis von Stunden oder Tagen.

Bei der Beantragung individueller Zusatzleistungen sind Zuständigkeiten anderer Sozialleistungsträger (Krankenkasse, Arbeitsförderung, Schulverwaltung, etc.) durch den öffentlichen Jugendhilfeträger zu prüfen.

4. Wesentliche Formen der Leistungserbringung

4.1 Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII

Ziel des sozialpädagogisch begleiteten Wohnens ist es, junge Menschen durch die Stärkung ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu einer eigenständigen und selbstbestimmten Lebensführung zu befähigen, durch die Teilnahme an geeigneten schulischen oder beruflichen Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen die Möglichkeiten zur Partizipation an allen Gesell-

schaftsbereichen zu erschließen und die gesellschaftliche Integration zu erreichen.

Die Angebote richten sich an junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren, die

- eine berufliche Orientierungsphase durchlaufen,
- sich in Vorbereitung zur Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden,
- eine schulische oder berufliche Ausbildung aufnehmen,
- eine berufliche Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme absolvieren,
- zur Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder zur Unterstützung der Mobilität eine sozialpädagogisch begleitete Wohnform benötigen,
- als Migrant*innen besonderer Integrationshilfen bedürfen und gleichzeitig eine schulische oder berufliche Maßnahme durchlaufen,
- in schwierigen persönlichen Lebenslagen besondere Angebote und Hilfen brauchen und gleichzeitig eine schulische oder berufliche Maßnahme durchlaufen.

Die Art des Leistungsangebotes richtet sich nach den unterschiedlichen Zielgruppen sowie den rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben der verschiedenen Kostenträger (z. B. SGB II, SGB III, SGB XII, BAföG).

Angebotsformen des Jugendwohnens, in denen Leistungen erbracht werden, sind

- sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnheime,
- sozialpädagogisch begleitete Wohngemeinschaften für junge Menschen,
- sozialpädagogisch begleitetes Einzelwohnen,
- neue Formen sozialpädagogisch begleiteten Wohnens.

Die Leistungen in den Angebotsformen des Jugendwohnens werden als Grundleistungen erbracht. Individuelle Leistungen sind möglich.

Die personelle Ausstattung und die Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkräfte (einschließlich Fortbildung und Supervision) werden einrichtungsbezogen vereinbart. Sie orientieren sich an den geltenden Personalschlüsseln lt. Personaltableau.

Je nach Angebotsform können die Leistungen variieren.

Die Bestimmungen zu § 10 SGB VIII sind zu beachten.

Grundleistungen

Allgemeine Leistungen beinhalten

- Wohnen
- Versorgung und Verpflegung
- Leistungen der Leitung, Beratung und Verwaltung
- hauswirtschaftliche und technische Leistungen
- Sachleistungen
- sonstige einrichtungsspezifische Leistungen

Sozialpädagogische Leistungen beinhalten

- Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten
- Hilfestellung bei der Bewältigung individueller, beruflicher und sozialer Anforderungen und Probleme
- Förderung des Lern- und Leistungsverhaltens
- Einübung sozialen Handelns
- Begleitung während der Ablösephase
- modifizierte Hilfeplanung in analoger Anwendung des § 36 SGB VIII

Einrichtungsbezogene Schwerpunktsetzung lassen Veränderungen in diesen Leistungsbereichen zu. Die sozialpädagogischen Leistungen richten sich in ihrer Ausformung nach der Bedürfnislage der jungen Menschen.

Zusatzleistungen

Zum Beispiel in Form von psychologischen Leistungen, Sondermaßnahmen im Schul- und Ausbildungsbereich als Einzelförderung sind mit dem entsprechenden Kostenträger zu vereinbaren.

4.2 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeit dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erzie-

hung des Kindes bedürfen. Hilfen gem. § 19 SGB VIII dienen der Persönlichkeitsentwicklung der Mutter/des Vaters mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung (gemeinsam mit dem Kind) und der Entwicklung einer eigenverantwortlichen Elternrolle. Gleichmaßen dienen sie einer gesunden körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung des Kindes.

Die Intensität der Betreuung der Mutter/des Vaters ist abhängig von der psychosozialen Situation, wie z. B. Gewalterfahrung, Drogenmissbrauch, psychische Beeinträchtigungen und dem Alter der Mutter/des Vaters.

Ziele der Hilfe

Die Förderung der Beziehung zwischen Mutter und Kind, aber auch der Schutz des Kindes, haben eine besondere Gewichtung.

Vater-Mutter-Kind-Einrichtungen legen einen Schwerpunkt der Förderung auf die Schul- und Berufsausbildung der Mutter/des Vaters. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich eine gesonderte Betreuung der Säuglinge/Kleinstkinder erforderlich ist.

Zur Abgrenzung von Hilfen im Sinne des § 19 SGB VIII gegenüber Hilfen zur Erziehung wird auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins „Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) – ein Hilfeangebot für zwei Generationen“ vom 21.06.1999 verwiesen.

Die Leistungen werden als Grundleistungen erbracht. Zusatzleistungen sind möglich.

Entsprechend dem pädagogischen Auftrag dieser Hilfeform sind hauswirtschaftliche und pflegerische Kräfte nur unter der Prämisse der Hilfe zur Selbsthilfe einzusetzen.

Gewährung von Unterkunft und Betreuung kann nach dem individuellen Bedarf in Wohngruppen, Wohngemeinschaften oder anderen Wohnformen erfolgen.

Grundleistungen

Allgemeine Leistungen beinhalten

- Wohnen
- Versorgung und Verpflegung ^{#FN 1.)}
- Leistungen der Leitung, Beratung und Verwaltung ^{#FN 2.)}
- hauswirtschaftliche und technische Leistungen
- Sachleistungen
- sonstige einrichtungsspezifische Leistungen

Sozialpädagogische Leistungen beinhalten

- Beratung und Betreuung von Mutter/Vater und Kind, ggf. der Geschwister und des anderen Elternteils
- Betreuung vor, während und nach der Geburt
- Anleitung bei der Versorgung und Pflege der Säuglinge
- Klärung von und ggf. Begleitung bei Pflegevermittlung oder Adoption
- getrennte Betreuung, z. B. in psychischen Krisen
- Erfüllung eines Erziehungsanspruchs minderjähriger Mütter/Väter
- Einbeziehung des anderen Elternteils in seine Mutter-/Vaterrolle
- Vermittlung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung

Individuelle Zusatzleistungen

sind planbare, organisatorisch abgrenzbare und einzelnen Leistungsempfängern/innen und/oder ihren Kindern zuzuordnende Maßnahmen.

Individuelle Zusatzleistungen sind unter anderem

- Einzelbetreuung der Mutter/des Vaters und/oder des Kindes
- Sondermaßnahmen im Schul- und Ausbildungsbereich im Sinne der Einzelförderung
- individuell abgestimmte heilpädagogische oder psychotherapeutische Maßnahmen
- therapeutische Maßnahmen bezogen auf die Eltern/Familie
- heiminterne Beschulung oder Ausbildung

4.3 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 SGB VIII

Die Hilfe zielt darauf, die Erfüllung der Schulpflicht von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, deren Eltern aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit ständig den Aufenthaltsort wechseln

(z. B. Schausteller, Binnenschiffer, Artisten).

Der durch Leistungen der Jugendhilfe auszugleichende Tatbestand ist die berufsbedingte Situation der Eltern.

Die Ausgestaltung der Leistungsinhalte bleibt der örtlichen Verhandlungsebene vorbehalten.

4.4 Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

Tagesgruppen haben in der Regel zwischen 6 und 10 Plätzen. Aufgaben- und zielorientierte Erfordernisse können im Einzelfall andere Gruppengrößen notwendig machen. Diese Betreuungsformen sind in erster Linie für eine kurz- bis mittelfristige Hilfestellung mit der Zielsetzung des sozialen Lernens in der Gruppe, der Begleitung der schulischen Förderung und Unterstützung der Eltern durch eine verstärkte Elternarbeit konzipiert, um dadurch den Verbleib in der Familie oder die Rückführung in die Familie aus einer stationären Betreuungsform zu sichern. Vor dem Hintergrund der verschiedenen Entwicklungen im Bereich Hilfen zur Erziehung in Richtung Lebensweltorientierung, Sozialraumorientierung und „passgenaue Hilfen“ wird auch bei den Tagesgruppen eine differenzierte und vielfältige Konzeptentwicklung vorausgesetzt. Sie sind eingebunden in das Sozialwesen, haben Öffnungszeiten auch für Geschwisterkinder und Freunde und vernetzen sich mit anderen Institutionen wie insbesondere Schulen, Turnvereinen, Einrichtungen der Offenen Tür u. a. In zielgruppenorientierten Angeboten z. B. für Jugendliche verändern sich die Öffnungszeiten mehr in den Abend und auch am Wochenende. Tagesgruppen können ein intensives Konzept vor allem für Kinder mit seelischen Behinderungen (§ 35 a SGB VIII) und Entwicklungsverzögerungen anbieten oder für Jugendliche ein Angebot mit niedrigerem Betreuungsaufwand zusammenstellen, welches nicht an allen Wochentagen stattfindet. Ein konzeptioneller Schwerpunkt ist eine intensive Elternarbeit. Das heißt, dass Eltern und Familien mehr in den Gruppenalltag integriert werden, dort z. B. hospitieren können, häufigere und längere Hausbesuche stattfinden sowie die Arbeit mit Elterngruppen (z. B. für Elterntraining) intensiviert wird.

Aufgaben und Ziele:

- Sicherung des Verbleibs des Kindes/Jugendlichen im familialen Bezugssystem
- Förderung des schulischen Lernens und der Mitarbeit in der Schule

- Begleitung der schulischen Förderung
- Förderung der psychosozialen Kompetenz des Kindes/Jugendlichen
- Aufbau von Selbsthilfepotential des Kindes/Jugendlichen und seiner Familie
- Herstellen verbesserter Erziehungsbedingungen im familiären Bezugssystem
- Arbeit in dem familialen Lebensfeld des Kindes/Jugendlichen und seiner Familie
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, psychologische Dienste, Therapeuten und den für das Kind/den Jugendlichen und seine Familien relevanten Vereinen usw.)
- Sicherung der Rückführung in die Familie aus einer stationären Betreuungsform

Grundleistungen

Allgemeine Leistungen beinhalten

- Versorgung und Verpflegung
- hauswirtschaftliche und technische Leistungen
- Leistung der Leitung und Beratung
- Leistung der Verwaltung
- Sachleistungen (z. B. Verpflegung, Mieten, ggf. Fahrtkosten, Beschäftigungsmaterial)

Sozialpädagogische Leistungen beinhalten

- Tagesbetreuung
- Gruppenarbeit
- individuelle Förderung
- Gesundheitserzielung
- freizeitpädagogische Angebote
- Elternarbeit
- Familienarbeit
- Arbeit im Lebensumfeld
- Zusammenarbeit mit Institutionen

Individuelle Zusatzleistungen

sind planbare (Hilfeplangespräche), organisatorisch abgrenzbare und einzelnen Kindern/Jugendlichen und/oder Familien zuzuordnende Maßnahmen.

Wesentliche Formen der Leistungserbringung:

- Normal-/Regelangebot in Gruppenform
Personalschlüssel für den pädagogischen Dienst in der Regel 1 : 3 (Abweichungen sind möglich)
- Flexible Formen
- Hilfen in Form der Familienpflege

4.5 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35 a SGB VIII

Soweit Leistungen nach § 35 a SGB VIII in teilstationärer Form erbracht werden, gelten die Regelungen über Tagesgruppen entsprechend.

4.6 Projekte

Hierbei handelt es sich um ausschließlich auf den Einzelfall hin konstruierte Betreuungssettings mit zeitlicher Limitierung. Dabei geht es vor allem um das Ziel, den/die betreuten Personen beziehungsweise überhaupt zu erreichen, um so wieder pädagogische Einflussmöglichkeiten zu gewinnen.

Die Finanzierung erfolgt im Einzelfall über Sondervereinbarungen zwischen Leistungserbringer und zuständigem Kostenträger.